

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Beitragswesen
04-12-04

Beitragsbedingungen für Feuerwehrmagazine

Beitragsberechtigung

Beiträge werden gewährt, an die Kosten für die Neuerstellung oder Erweiterung von Gerätemagazinen mit festen Installationen, die ausschliesslich Feuerwehrzwecken dienen.

Als Basis für die Grösse und Flächen der Magazine gelten die Normmagazine, die den Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung entsprechen.

Für die Erstellung, den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrlokalen sind vor der definitiven Auftragserteilung der Solothurnischen Gebäudeversicherung folgende Unterlagen in einfacher Ausführung einzureichen:

- Baubeschrieb
- Kompletter Plansatz
- Detaillierte Kostenberechnung
- Kubische Kostenberechnungen nach den SIA-Normen

Nicht beitragsberechtigt

Gemäss § 19 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz sind die folgenden Posten nicht beitragsberechtigt:

- Landerwerb, Grundstücke, Erschliessungskosten, Bewilligungen, Gebühren, Finanzierung
- Räumlichkeiten welche nicht ausschliesslich durch die Feuerwehr genutzt werden
- Versicherungen, Sitzungsgelder, Feierlichkeiten und dergleichen
- Gebäudeunterhalt
- Vorplätze und Parkplätze, die nicht ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung stehen
- Umgebungsarbeiten, soweit sie nicht der Wiederherstellung des Terrains dienen
- Mobiliar, Zierpflanzen

Obligatorische Bauversicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung die obligatorische Bauversicherung abzuschliessen. Die brandschutztechnische Verfügung in der Deckungszusage gilt als Beitragsbedingung. (§§ 39-40 der Vollzugsverordnung)

Auszahlung der Beiträge

Für die Auszahlung der Beiträge ist nach Fertigstellung der Anlage die detaillierte Kostenabrechnung mit den quittierten Originalbelegen vorzulegen, woraufhin die Anlage von uns abgenommen wird.

Der definitive Kostenverteiler und die beitragsberechtigten Kosten werden aufgrund der detaillierten Abrechnungsbelege festgelegt.

Benützungsrecht

- Die für die Feuerwehr ausgeschiedenen Räume dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Für gemeinsame Anlagen muss der Feuerwehr das ungehinderte Benützungsrecht zustehen.
- Vor dem Feuerwehrmagazin ist eine Halteverbotstafel anzubringen oder durch zweckdienliche Anschriften auf die Ausfahrt der Feuerwehr aufmerksam zu machen. Zufahrtswege und Vorplätze sind stets freizuhalten.
- Auf dem Areal des Feuerwehrmagazins ist für Übungszwecke ein Hydrant zu erstellen.
- Feuerwehrmagazine, die mit Beiträgen der SGV finanziert werden, müssen mindestens während 50 Jahren der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Werden diese vor Ablauf der Frist anderen Zwecken zugeführt, fordert die SGV die ausbezahlten Beiträge in Raten zurück. (§ 18 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)
- Spezielle Bedingungen und Auflagen in der Beitragszusicherung bleiben vorbehalten.

Lage

Möglichst zentral; nicht neben Bauten mit erhöhter Brandgefahr; gute verkehrstechnische Erschliessung, Ausfahrt nicht ansteigend

Grösse

Die Fahrzeughallentiefe im Licht beträgt rund 15-20 m.

Sofern Grossgeräte wie Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern und dergleichen garagiert werden sollen, sind die Masse entsprechend anzupassen, respektive zu vergrössern.

Feuerwehrkategorie	Anzahl Fahrachsen	Total nutzbare Fläche (in m ²)
1	2-3	290
2	3-4	420
3	4-5	580
4	5-7	1'290
5	7-10	1'780

Muster Normmagazine

(siehe Kapitel 04-14-00 Merkblätter / Weisungen)

- Norm-Gerätemagazin Typ I für Feuerwehren Kategorie 1
- Norm-Gerätemagazin Typ II für Feuerwehren Kategorie 2
- Norm-Gerätemagazin Typ III für Feuerwehren Kategorie 3
- Norm-Gerätemagazin Typ IV für Feuerwehren Kategorie 4
- Norm-Gerätemagazin Typ V für Feuerwehren Kategorie 5 (mit Sonderaufgaben)

Bauart / Gebäudekonstruktion

- Entsprechend den für das Bauvorhanden geltenden Gesetze und SIA Normen.
- Entsprechend der im Kanton Solothurn geltenden Brandschutznorm/-richtlinien und Vollzugshilfen: sgvso.ch/downloadsBrandschutz.php
- Die Fahrzeugeinstellhalle muss stützenfrei und erdbebensicher ausgeführt werden.
- Das Abfliessen von Wasser in der Einstellhalle muss sichergestellt werden.
- Für ständig der Witterung ausgesetzte Bauteile gilt der Hagelwiderstand (HW 3), sofern solche Bauteile erhältlich und keine Baumaterialien mit einem geringeren Hagelwiderstand gesetzlich vorgeschrieben sind.

Raumprogramm/Einbauten Erdgeschoss inkl. Neben- und Nassräume

- Einstellhalle mit Vordach
- Atemschutz Retablierraum
- Einsatzzentrale / Büro Kommando
- WC, Garderobe (Schränke belüftet) und Dusche für Herren und Damen
- Waschanlage, Spaltanlage, evtl. Werkstatt

Nebenräume (Untergeschoss)

- Haustechnik
- Lager- und Materialräume
- Wasch- und Putzraum

Nebenräume Obergeschoss

- Theorieraum entsprechend der Grössenklasse

Einbauten

- Schränke, Werkbank, Schlauchregale und dergleichen
- Ausreichend Toiletten, Umkleieräume und Waschanlagen (geschlechtergetrennt)
- Alle Lokale sollen einen besonderen Raum für die Pflege der Atemschutzgeräte mit Warm- und Kaltwasseranschluss, je einen Material-, Werkstatt- und Büroraum, evtl. einen Theorieraum aufweisen.

Tore

- Flügel-, Kipp- oder nach innen aufgehende Falttore sowie Sektionaltore mit einer freien Durchfahrhöhe von vier Meter und einer Durchfahrbreite von mindestens dreieinhalb Meter (Sofern Grossgeräte garagiert werden sollen, sind diese Masse entsprechend anzupassen, respektive zu vergrössern.)
- Die Tore sind durch ein Vordach vor Wettereinflüssen zu schützen.
- Tore mit automatischen Antrieben müssen so konstruiert sein, dass sie auch bei einem Ausfall der elektrischen Versorgung unverzüglich geöffnet werden können.

Vorplatz/Parkplätze

- Ein staubfreier Vorplatz (Asphalt, Beton usw.) mit Entwässerungsrinnen bis zur Grösse der Einstellhalle ist subventionsberechtigt.
- Der Vorplatz sowie evtl. die Ausfahrtsstrasse ist mit einem Parkverbot zu versehen.
- Für den Alarmfall müssen genügend reservierte Parkplätze vorhanden sein.

Beleuchtung

- Innerhalb des Lokals ist eine Beleuchtung so zu installieren, dass die Gerätekasten und die Fahrzeugeinbauten genügend ausgeleuchtet sind.
- Der natürlichen Belichtung ist besondere Beachtung zu schenken. Der Vorplatz ist ebenfalls zu beleuchten.
- Das Lokal (einschliesslich des Kommandoraumes) ist mit Notleuchten (Akkulampen) ausreichend auszuleuchten.

Kommunikation, Telefon/Informatik

- Die notwendige Installation für Internetanschluss ist zu berücksichtigen
- Die Rufnummer ist auf der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn aufzuschalten.

Heizung/Lüftung

- Grundsätzlich ist eine indirekte Heizung zu installieren (z. B. Luftheritzer). Entsprechend der im Kanton Solothurn geltenden Brandschutznorm/-richtlinien und Vollzugshilfen. (siehe Homepage der SGV)
- Die Heizung des Feuerwehrmagazins ist so zu bemessen, dass die Raumtemperatur nicht unter 8°C sinken kann.
- Die Belüftung (natürlich oder künstlich) sämtlicher Räume muss gewährleistet sein.

Notstromversorgung bei Blackout

- Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 14) stellen sich primär Fragen bezüglich der Versorgungssicherheit der gesamten Bevölkerung und mit diesem auch die Einsatzbereitschaft der Blaulichtorganisationen in einem "Blackout" oder die nachfolgende Strommangellage über mehrere Wochen.
- Die Solothurnischen Gebäudeversicherung hat aus diesem Grund ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft in solchen Situationen erarbeitet.
- Bei Neu- oder Umbauten sind künftig in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung die Notwendigen Installationsvorkehrungen zu berücksichtigen.